## Aufstellung des Bebauungsplans "ehem. Sportplatz Holz" in Heusweiler, Ortsteil Holz Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen

### Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.04.– 29.05.2019

	in der Zeit vom 25.04.– 29.05.2019		
Lfd -Nr.	Bürger	Stellungnahme der Gemeinde:	
Α			
	Schreiben vom 20.05.2019:		
	Ich/Wir wohnen in der Straße "Zu den Hütten" und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes "Am Westfeld" in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen. Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht. Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken "Zu den Hütten" befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %). Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte. Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüt-		
	<b>tungen und Abgrabungen</b> innerhalb der privaten Grünfläche <b>zulässig</b> sind.	Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen	

Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussa- Abgrabungen, die zu einer Veränderung des

ge aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbruchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.

Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der "Saarländer" baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.

Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idvlle! Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.

Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.

Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.

Steilhangs führen, nicht zulässig.

Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.

Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Le-

Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflegetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.

Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer "Gewinnoptimierung" deutlich im Vordergrund stehen.

Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den **Böschungsbereich** zwischen der Straße "Zu den Hütten" und dem neu geplanten Wohngebiet

- von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und
- als öffentliche Grünfläche auszuweisen.

Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.

Fristwahrend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.

benssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.

Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.

#### **Beschluss:**

Die Festsetzung zu "Aufschüttungen und Abgrabungen" soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: "Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig."

В

#### Schreiben vom 20.05.2019:

Ich/Wir wohnen in der Straße "Zu den Hütten" und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes "Am Westfeld" in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unse-

rer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.

Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.

Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken "Zu den Hütten" befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).

Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.

Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.

Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.

Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der "Saarländer" baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.

Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich

Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.

Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schüthier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle! Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler

Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.

Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.

Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.

Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflegetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.

Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer "Gewinnoptimierung" deutlich im Vordergrund stehen.

Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekos-

zen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.

Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.

Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.

ten zu entlasten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den **Böschungsbereich** zwischen der Straße "Zu den Hütten" und dem neu geplanten Wohngebiet

- von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und
- 2) als **öffentliche Grünfläche** auszuweisen.

Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.

Fristwahrend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.

#### Beschluss:

Die Festsetzung zu "Aufschüttungen und Abgrabungen" soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: "Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig."

С

#### Schreiben vom 20.05.2019:

Ich/Wir wohnen in der Straße "Zu den Hütten" und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes "Am Westfeld" in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.

Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.

Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken "Zu den Hütten" befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).

Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen

eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.

Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.

Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.

Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der "Saarländer" baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.

Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle! Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.

Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.

Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.

Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.

Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflegetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.

Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer "Gewinnoptimierung" deutlich im Vordergrund stehen.

Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den **Böschungsbereich** zwischen der Straße "Zu den Hütten" und dem neu geplanten Wohngebiet

- von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und
- als öffentliche Grünfläche auszuweisen.

Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem

Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.

Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.

Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.

#### Beschluss:

Die Festsetzung zu "Aufschüttungen und Abgrabungen" soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: "Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig."

#### Weg geräumt werden.

Fristwahrend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.

D

#### **Schreiben vom 24.05.2019**

Ich wurde in den letzten Tagen von meinen Mietern im Mietshaus (Zu den Hütten 10, Heusweiler/Holz, Parzelle 25/78) darüber informiert, dass ein Bebauungsplan "Am Westfeld" in der Entwurfsfassung veröffentlicht wurde. Gleichzeitig äußerten meine Mieter die Besorgnis darüber, dass der Bebauungsplan eine Beeinträchtigung für sie darstellen könnte. Ich habe mir die Sachlage im Internet angesehen.

Hierzu bitte ich um Ihre nun Unterstützung. Folgender Sachverhalt ist mir bekannt:

Meine mittlerweile verstorbenen Großeltern (Siegried und Lieselotte Nacks) hatten das Haus "Zu den Hütten 10" in den 1950er Jahren errichtet.

Die angrenzende Parzelle Grünland hatten sie von der Gemeinde Holz (vom damaligen Ortbürgermeister Schiffler) auf einen Zeitraum von 99 Jahren gepachtet, der Pachtzins wurde auch komplett im Voraus entrichtet – hierauf befindet sich nun eine Garage, welche ich an die Mieter mitvermietet habe. (Der Standort der Garage ist in etwa dort, wo auf der Planzeichnung Teil A sich das "R" im öffentlichen grün gezeichneten Bereich befindet).

Insofern würde sich der Pachtvertrag mit den Planungen nicht in Einklang befinden. Da ich aber einer notwendigen Baulanderweiterung grundsätzlich nicht im Wege stehen möchte, bitte ich Sie um Kontaktaufnahme und etwaige Überlegungen, wie ich die Garage oder eine entsprechende Stellplatzmöglichkeit für meine Mieter erhalten könnte.

Ein Pachtvertrag mit den genannten Eheleuten wurde abgeschlossen. Ein entsprechender Vertrag liegt der Verwaltung Im Vertrag wurde aber nicht ein Zeitraum von 99 Jahren vereinbart. Der Pachtvertrag endete vielmehr mit dem Tod der Eheleute und besteht somit nicht mehr.

Da der Standort der Garage für den zukünftigen Spielplatzbereich benötigt wird, wurde bereits angekündigt, die Garage zurückzubauen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ε

#### Schreiben vom 29.05.2019:

Ich/Wir wohnen in der Straße "Zu den Hütten" und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes "Am Westfeld" in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in

nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.

Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.

Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken "Zu den Hütten" befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).

Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.

Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.

Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.

Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der "Saarländer" baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.

Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.

Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin

hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!

Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.

Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.

Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.

Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflegetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.

Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer "Gewinnoptimierung" deutlich im Vordergrund stehen.

Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.

Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.

Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.

#### **Beschluss:**

**Böschungsanwohner** vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den **Böschungsbereich** zwischen der Straße "Zu den Hütten" und dem neu geplanten Wohngebiet

- von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und
- 2) als **öffentliche Grünfläche** auszuweisen.

Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.

Fristwahrend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.

Die Festsetzung zu "Aufschüttungen und Abgrabungen" soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: "Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig."

F

#### Schreiben vom 20.05.2019:

Ich/Wir wohnen in der Straße "Zu den Hütten" und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes "Am Westfeld" in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.

Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.

Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken "Zu den Hütten" befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).

Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schich-

tenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.

Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.

Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.

Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der "Saarländer" baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.

Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle! Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten VerDen Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.

Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

fahrens nach § 13a BauGB für die Aufstel-

lung des B-Plans schon zu hinterfragen.

Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.

Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.

Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflegetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.

Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer "Gewinnoptimierung" deutlich im Vordergrund stehen.

Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den **Böschungsbereich** zwischen der Straße "Zu den Hütten" und dem neu geplanten Wohngebiet

- von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und
- 2) als **öffentliche Grünfläche** auszuweisen.

Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unter-

Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.

Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.

Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.

#### Beschluss:

Die Festsetzung zu "Aufschüttungen und Abgrabungen" soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: "Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig."

#### <u>liegern könnten von vornherein aus dem</u> **Weg geräumt** werden.

Fristwahrend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.

G

#### **Schreiben vom 29.05.2019:**

Ich/Wir wohnen in der Straße "Zu den Hütten" und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes "Am Westfeld" in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.

Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.

Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken "Zu den Hütten" befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).

Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.

Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.

Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend

Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des

aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.

Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der "Saarländer" baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.

Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle! Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind.

lung des B-Plans schon zu hinterfragen. Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.

Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstel-

Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.

Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle

Steilhangs führen, nicht zulässig.

Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.

Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Le-

Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflegetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.

Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer "Gewinnoptimierung" deutlich im Vordergrund stehen.

Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den **Böschungsbereich** zwischen der Straße "Zu den Hütten" und dem neu geplanten Wohngebiet

- von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und
- als öffentliche Grünfläche auszuweisen.

Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.

Fristwahrend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.

benssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.

Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.

#### **Beschluss:**

Die Festsetzung zu "Aufschüttungen und Abgrabungen" soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: "Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig."

Н

#### **Schreiben vom 29.05.2019:**

Ich/Wir wohnen in der Straße "Zu den Hütten" und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes "Am Westfeld" in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unse-

rer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.

Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.

Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken "Zu den Hütten" befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).

Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.

Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.

Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.

Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der "Saarländer" baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.

Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich

Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.

Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprehier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle! Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen.

Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.

Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.

Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.

Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflegetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.

Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer "Gewinnoptimierung" deutlich im Vordergrund stehen.

Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekoschend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.

Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.

Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.

#### **Beschluss:**

ten zu entlasten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den **Böschungsbereich** zwischen der Straße "Zu den Hütten" und dem neu geplanten Wohngebiet

- von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und
- 2) als **öffentliche Grünfläche** auszuweisen.

Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.

Fristwahrend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.

Die Festsetzung zu "Aufschüttungen und Abgrabungen" soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: "Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig."

ı

#### **Schreiben vom 29.05.2019:**

Ich/Wir wohnen in der Straße "Zu den Hütten" und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes "Am Westfeld" in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.

Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.

Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken "Zu den Hütten" befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).

Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.

Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.

Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.

Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der "Saarländer" baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.

Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre ldylle! Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den

Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.

Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf

Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.

Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.

Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.

Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflegetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.

Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer "Gewinnoptimierung" deutlich im Vordergrund stehen.

Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den **Böschungsbereich** zwischen der Straße "Zu den Hütten" und dem neu geplanten Wohngebiet

- von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und
- als öffentliche Grünfläche auszuweisen.

Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.

Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.

Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.

Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.

#### Beschluss:

Die Festsetzung zu "Aufschüttungen und Abgrabungen" soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: "Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig."

Fristwahrend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.

J

#### **Schreiben vom 29.05.2019:**

Ich nehme Bezug auf die Besprechung mit Frau Thewes am 07.05.19 in Ihrem Haus und möchte mich vorab für das freundliche und angenehme Gespräch bedanken.

Wie bereits erläutert wohnen wir in der Straße "Zu den Hütten" und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes "Am Westfeld" in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.

Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken "Zu den Hütten" befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde. Auf Höhe unseres Grundstückes beträgt die Höhendifferenz zwischen Garten und zukünftigem Wohngebiet ca. 7,50 m, was einer Hangneigung von ca. 35 % entspricht. Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.

Den Nachweis, dass der Hang gegenwärtig deutlich zu steil geschüttet bzw. jenseits zulässiger Normwerte errichtet wurde und es infolgedessen bereits heute zu Hangrutschungen und Setzungen kommt, habe ich Frau Thewes bei unserer Besprechung am 06.05.2019 anhand entsprechender Fotoaufnahmen dokumentiert.

Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges. Erschwerend kommt eine Quelle an meiner Grundstücksmauer zur Böschung hinzu (siehe mein

Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.

Schreiben vom 03.05.2016 an Herrn Redelberger), was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.

Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.

Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuches oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich ausdrücklich aufmerksam.

Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der "Saarländer" baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.

Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum Roter-Liste-Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!

Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Pflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB schon zu hinterfragen.

Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und UmIm Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.

Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Des-

weltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.

Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.

Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflegetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für seltene Arten darstellt, wert sein.

Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer "Gewinnoptimierung" deutlich im Vordergrund stehen.

Ich könnte mir ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch die unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich Sie den Bebauungsplan abzuändern und den **Böschungsbereich** zwischen der Straße "Zu den Hütten" und dem neu geplanten Wohngebiet

- 1) von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und
- als öffentliche Grünfläche auszuweisen.

Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.

Fristwahrend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

halb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.

Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.

#### **Beschluss:**

Die Festsetzung zu "Aufschüttungen und Abgrabungen" soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: "Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig."

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.

Κ

#### Schreiben vom 29.05.2019:

Hiermit will ich Jens Knörr, wohnhaft in 66265 Heusweiler, Am Westfeld 19a, geboren am 08.02.1982 in Saarbrücken folgende Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan hervorbringen:

- Die geforderte Mindestanzahl von Stellflächen von 2 Stück pro Grundstück befinde ich auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für zu wenig. Die Mindestanzahl sollte auf mind. 4 Stück pro Wohneinheit erhöht werden. Somit wären auch bei Einliegerwohnungen Stellfläche vorzuhalten.
- Widerspreche ich der geplanten Umkehr der Einbahnstraßenregelung, da dies im Bereich der Ein- und Ausfahrt zu erhöhter Lärmbelästigung führen wird. Das Einund Ausfahren würde den Berg auf erfolgen. Dadurch erhöht sich der Lärm auf mein Grundstück erheblich. Dadurch ergeben sich Einschränkungen der Nutzung sowie ergeben sich dadurch Wertminderung meines Grundstückes und Bebauung.

Die Einsicht in die Hauptstraße ist in diesem Fall gemindert.

3. Bei meinem Bauvorhaben wurde eine Netzverträglichkeitsprüfung auf Grund meiner geplanten Wärmepumpe erstellt. Nach längerer Abstimmung wurde dann meine Wärmepumpe genehmigt. Dabei bekam ich aber die Aussage, dass das Netz am Westfeld somit sehr ausgelastet wäre. Somit habe ich Bedenken, dass der Ausbau weiterer Häuser (21 Stück) keine Auswirkung auf die Netzstabilität hat. Ich befürchte hier Spannungsschwankungen die sich negativ auf meine Gebäudetechnik auswirkt. Die Festsetzung bezieht sich nicht auf zwei Stellplätze pro Grundstück sondern auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit, wie gefordert. Somit ist gewährleistet, dass bei einer möglichen Einliegerwohnung ebenso zwei Stellplätze vorgehalten werden müssen, insgesamt also vier Stellplätze.

Trotz des Bestandes und des neuen Wohngebietes kommt es bei Umkehrung der Einbahnstraßenregelung nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Lärmbelästigungen. Durch den Zuzug von Personen auf 21 Wohngrundstücken handelt es sich durchschnittlich kann davon ausgegangen werden, dass lediglich ca. 40-50 Fahrzeuge mehr ins Gebiet täglich ein- und ausfahren.

Für das Wohngebiet werden zusätzliche Netzanschlüsse installiert, so dass es zu keinen negativen Spannungsschwankungen der Anlieger kommt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.04. – 29.05.2019

Lfd -Nr.	тöв	Stellungnahme der Gemeinde:
1	Amprion GmbH	

	<u>Schreiben vom 30.04.2019:</u>	
2	Keine Bedenken Arbeitskammer des Saarlandes	Keine Beschlussfassung erforderlich
2	Arbeitskammer des Saariandes	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Bischöfliches Generalvikariat Bistum Trier	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
4	BUND Saarland e.V.	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
6	CREOS Deutschland GmbH Gasnetz	
	Schreiben vom 31.05.2019:	
	Die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind. Zu Ihrer Anfrage vom 18.04.2019 teilen wir Ihnen mit, dass KEINE Anlagen der Creos Deutschland, ZKS und Nippon von der o.g. Maßnahme betroffen sind. Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH sehen. Diese gilt nicht für Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH.	Kein Beschluss erforderlich.
7	CREOS Deutschland Stromnetz GmbH	
	Schreiben vom 02.05.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	
	Schreiben vom 17.05.2019:	
	Die Telekom Deutschland Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netz-	

eigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 121-18/SB/JT vom 02.03.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

#### 9 Deutscher Wetterdienst

#### Schreiben vom 25.07.2018:

"...Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind." Keine Beschlussfassung erforderlich

#### 10 energis-Netzgesellschaft mbH

#### Schreiben vom 23.05.2019:

"...wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. April 2019. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt:

Im Bereich der Gemeinde Heusweiler betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:

- energis-Netzgesellschaft mbH:
  - -0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz
  - -Erdgasverteilnetz
- energis GmbH
  - -Straßenbeleuchtungsnetz

Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich eine Niederspannungsfreileitung und ein Straßenbeleuchtungskabel inkl. Straßenleuchten sowie Aufführungsmast.

Die energis-Netzgesellschaft mbH plant die Versorgung mit Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel sowie Erdgas über den Fußweg zu der Straße "Zu den Hütten". Die Verlegung innerhalb des Neubaugebietes soll in den einseitigen Gehweg erfolgen. Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Niederspannungsfreileitung und Straßenbeleuchtungskabel müssen im Einzelfall mit uns abgestimmt werden, um die

Die Gemeinde steht in enger Verbindung mit der energis und bezieht die geplante Versorgung mit Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel in ihre Planung mit ein.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

	O'ala ada a't alan Otaanaanaanaanaanaan a	
11	Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen.  Die im Plan eingetragene Niederspannungsund Straßenbeleuchtungsfreileitung inkl. Aufführungsmast können den neuen Gegebenheiten angepasst werden.  Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte dafür an unsere Abteilung für Netzdokumentation und Leitungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können die Bestandspläne angefordert werden. leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Abteilung B SN, Tel. 0681 4030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.  Ansonsten bestehen gegen die oben genannte Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken."  Ericsson Services GmbH	
	0.1.11	
	Schrainan vom ng na 2010:	
	Schreiben vom 08.05.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
12		Keine Beschlussfassung erforderlich
12	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
12	Keine Bedenken  Evangelisches Pfarramt Heusweiler	Keine Beschlussfassung erforderlich
	Keine Bedenken  Evangelisches Pfarramt Heusweiler  Keine Stellungnahme abgegeben  EVS	Keine Beschlussfassung erforderlich
13	Evangelisches Pfarramt Heusweiler  Keine Stellungnahme abgegeben  EVS Abfallwirtschaft  Schreiben vom 07.05.2019:  "Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten."	Wird zur Kenntnis genommen.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	Evangelisches Pfarramt Heusweiler  Keine Stellungnahme abgegeben  EVS Abfallwirtschaft  Schreiben vom 07.05.2019:  "Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossen-	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Evangelisches Pfarramt Heusweiler  Keine Stellungnahme abgegeben  EVS Abfallwirtschaft  Schreiben vom 07.05.2019:  "Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten."	Wird zur Kenntnis genommen.

15	des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen."	Eine Abstimmung mit ZKE Heusweiler hat stattgefunden.  Die sonstigen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	Schreiben vom 29.04.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
16	Gemeinde Illingen	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
17	Gemeinde Merchweiler	
	Schreiben vom 06.05.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
18	Gemeinde Quierschied	
	Schreiben vom 23.05.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
19	Gemeinde Riegelsberg	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
20	Gemeinde Saarwellingen	
	Schreiben vom 06.05.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
21	Gemeinde Schwalbach	
	<u>Schreiben vom 22.05.2019</u>	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
22	Gemeindewerke Heusweiler GmbH	
	Schreiben vom 24.05.2019:	
	Gegen das vorgenannte Bauvorhaben haben	Es ist von Seiten der Gemeinde Heusweiler

vorgesehen, die Wasserleitung auf eigene wir bezüglich der Wasserversorgung grundsätzlich keine Bedenken. Kosten im Gebiet zu verlegen. Ein entspre-Wir weisen aber vorsorglich auf folgendes chender Versorgungsvertrag wird zu gegehin: Das neu zu erschließende Wohngebiet bener Zeit abgeschlossen, in dem die Details kann über eine Versorgungsleitung in der geregelt werden. Straße "Am Westfeld" grundsätzlich versorgt werden. In dem geplanten Wohngebiet sind Ein Beschluss ist nicht erforderlich. neue Wasserversorgungsleitungen zu Lasten des Erschließungsträgers zu verlegen. Hierzu ist erforderlich, dass der Erschließungsträger mit der GWH einen Versorgungsvertrag abschließt. In diesem Vertrag sind unter anderem Details bezüglich Planung, Herstellung, Materialauswahl, Bauleitung, Einmessung und Bestandsdokumentation der neu herzustellenden Wasserversorgungsleitungen zu regeln. Handwerkskammer 23 Keine Stellungnahme abgegeben 24 **IHK Saarland** Schreiben vom 07.06.2019: Keine Bedenken Keine Beschlussfassung erforderlich 25 Katholisches Pfarramt Heusweiler Keine Stellungnahme abgegeben Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz 26 Schreiben vom 31.05.2019: Naturschutz "Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Nach den vorgelegten Unterlagen sind artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte jedoch der Gehölzbestand an der Böschung zwischen dem ehemaligen Sportplatzgelände und der bestehenden Wohnbebauung aus Sicht-, Lärmschutz- und Naturschutzgründen erhalten bleiben. Bodenschutz, Altlasten und wassergefährdende Stoffe Für den Planbereich weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit keinen Eintrag auf. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die Fläche eines ehemaligen Sportplatzes zukünftig als Wohngebiet mit Spielplatz genutzt

werden soll. In der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 9-10) wird darauf verwiesen, dass der ehemalige Sportplatz auf einer Aufschüttung mit Fremdmaterial (Aschen und Schlacken) errichtet wurde. Somit ist nicht auszuschließen, dass im Verlauf der Realisierung des Vorhabens schädliche Bodenveränderungen aufgeschlossen werden können. Insbesondere im Bereich der geplanten Spielplatznutzung hat die Gemeinde Heusweiler sicherzustellen, dass die geplante Nutzung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB keine Nutzung vorgesehen wird, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar wäre. Im Bereich der Spielplatznutzung ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Bodenüberdeckung mit unbelastetem Mate-**Beschluss:** rial sichergestellt wird. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlas-Folgender Hinweis soll in die Planung aufgetenverdächtige Flächen bekannt, oder ergenommen werden: "Werden im Planungsgebiet Altlasten oder ben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderunaltlastenverdächtige Flächen bekannt, oder gen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches ergeben sich bei späteren Bauvorhaben An-Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländipflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere sches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Bodenschutzbehörde zu informieren. Verpflichtung, das Landesamt für Umweltund Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren." 27 Landesamt für Vermessungen Keine Stellungnahme abgegeben Landesamt für zentrale Dienste 28 Keine Stellungnahme abgegeben 29 Landesbetrieb für Straßenbau Keine Stellungnahme abgegeben 30 Landeshauptstadt Saarbrücken Schreiben vom 22.05.2019: Keine Bedenken Keine Beschlussfassung erforderlich 31 Landespolizeipräsidium Schreiben vom 13.05.2019: "nach Auswertung der uns vorliegenden Un-Die Hinweise werden in die Planung überterlagen sind im oben genannten Planungsnommen. bereich keine konkreten Hinweise auf mögli-

32	che Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.  Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.  Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.  Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig." Landwirtschaftskammer für das Saarland	Beschlussvorschlag: Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: "Zwar liegen keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vor. Dennoch ist bei Zufallsfunden der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die zuständige Polizeidienststelle zu informieren."
	Schreiben vom 17.05.2019: Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
33	Ministerium für Inneres und Sport Referat OBB24  Keine Stellungnahme abgegeben	
34	Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung, Bauleitplanung  Schreiben vom 14.06.2019  Der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten. Auf die Erfordernisse des § 4 Abs. 4 sowie des § 10a Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.  Ministerium für Umwelt und Verbraucher-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
33	schutz – Natur	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
36	Ministerium für Umwelt und Verbraucher- schutz – Forst	
	Schreiben vom 13.05.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
37	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	
	Schreiben vom 27.05.2019:	
	"Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen."	Das Oberbergamt wurde ebenso beteiligt. Deren Hinweise werden in die Planung über- nommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
38	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt	
	Schreiben vom 28.05.2019:	
	"Zu der vorliegenden Planung nimmt das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-
	Landesdenkmalamt wie folgt Stellung: Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur	men und in die Planung übernommen.  Beschlussvorschlag:
	Neuordnung des saarländischen Denkmal- schutzgesetzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmal-	Folgender Hinweis wird in die Planung über-
	schutzgesetz – SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358 ff.).	nommen: "Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befriste-
	Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Pla- nung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht	te Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin."
	von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot sollte in den textli-	
	chen Festsetzungen des Planwerks hinge- wiesen werden.	
	Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen."	
39	NABU Landesverband Saarland e.V.	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
40	Oberbergamt des Saarlandes	
	Schreiben vom 23.05.2019:	
	"Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich die o.g. Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzessi-	Die Anregungen werden zur Kenntnis ge- nommen und als Hinweis in die Planung auf- genommen.
	on befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem genannten Gebiet Bergbau umgegan-	Beschlussvorschlag: Folgender Hinweis wird in die Planung auf-

	gen ist. Wir bitten daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies gegebenenfalls mitzuteilen. Wir haben noch die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme gebeten. Diese teilt hierzu folgendes mit: Der Planbereich unterlag bergbaulichen Einwirkungen durch die von unserem Unternehmen geführte Abbaue. Nach Prüfung des Vorhabens aus bergbaulicher Sicht teilen wir Ihnen mit, dass der letzte Abbau 45 Jahre zurückliegt, so dass die Einwirkungen inzwischen weitestgehend abgeklungen sind. Zukünftiger Abbau ist im Plangebiet nicht geplant."	genommen: "Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Es ist aber nicht bekannt, ob unter dem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Deshalb ist bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und ggf. das Oberbergamt zu kontaktieren."
41	ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
42	Polizeiinspektion Köllertal	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
43	RAG Montan Immobilien GmbH	
	Stellungnahme direkt an Oberbergamt gesendet	
44	Regionalverband Saarbrücken UBA	
	Schreiben vom 06.05.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
45	Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
10		
46	Regionalverband Saarbrücken FD 60 Regionalentwicklung u. Planung	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
47	Saarforst Landesbetrieb	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
48	Saarländischer Rundfunk	
	Schreiben vom 08.05.2019:	
40	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
49	Stadt Lebach	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
50	Stadt Püttlingen	
	Schreiben vom 16.05.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
51	STEAG New Energies GmbH	
	Schreiben vom 02.05.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
52	Superintendentur der evangelischen Kirche	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
53	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	
	<u>Schreiben vom 15.05.2019:</u>	
	"Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:  - durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen hindurch oder grenzen nah an  - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417550641_417551103 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 49m und 79m über Grund  - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 417554236 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 35m und 65m über Grund"	Bei dem Vorhaben handelt es sich um die geplante Realisierung eines Wohngebietes mit Ein- bis Zweifamilienwohnhäuser. Ein Geschosswohnungsbau mit mehr als drei Geschossen und mehr als 15 m Höhe ist nicht geplant. Eine Beeinträchtigung der Richtfunkverbindungen kann deshalb ausgeschlossen werden.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
54	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	
	Schreiben vom 29.05.2019:	
	"Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.04.2019. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Die Gemeinde setzt sich zu gegebener Zeit mit der Vodavone GmbH hinsichtlich möglicher Ausbauabsichten in Verbindung.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

55	Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:  Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland VSE Verteilnetz GmbH	
	Schreiben vom 20.05.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
56	Westnetz GmbH	
	Schreiben vom 29.04.2019:	
	Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
57	Zweckverband Kommunale Entsorgung	
	Schreiben vom 03.05.2019:	
	den vorgenannten Bebauungsplan keine Bedenken. Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass die im geplanten Wohngebiet erforderlichen Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen), einschl. der Hausanschlussleitungen, sowie Regenrückhaltungen zu Lasten des Erschließungsträgers zu bauen sind.	
	Hierzu ist es erforderlich, dass der Erschließungsträger mit dem ZKE-Heusweiler einen Erschließungsvertrag abschließt. In diesem Vertrag sind unter anderem Details bezüglich der Planung, Herstellung, Materialauswahl, Bauleitung, Einmessung und Bestandsdokumentation der neu herzustellenden Abwasseranlage zu regeln. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
58	Naturschutzbeauftragter OT Holz Herbert Hassel	
	Keine Stellungnahme abgegeben	